Regionalbudget im Rahmen der GAK für das Jahr 2027

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen

A. Aktuelle Situation

Die AktivRegion hat seit 2020 mit großem Erfolg die Förderung von Kleinprojekten durch das Regionalbudget angeboten. Ca. 90 Maßnahmen, die direkt in unseren Dörfern und Städten sichtbar werden und unseren Vereinen zugutekommen und damit die Lebensqualität für die Menschen in der Region verbessern, konnten bisher unterstützt werden.

Aus dem von Bund und Land gespeisten Regionalbudget werden in Schleswig-Holstein den AktivRegionen jährlich auf Antrag bis zu 180.000 € zur Verfügung gestellt. Ergänzt werden müssen diese Mittel durch eine Kofinanzierung durch die AktivRegion von bis zu 20.000 €, sodass sich jährlich ein Gesamtbudget von bis zu 200.000 € ergibt, das im Verhältnis 90% / 10% aus der GAK und der AktivRegion gespeist wird.

Die Kofinanzierungsmittel der AktivRegion werden seit 2020 dankenswerterweise durch die beiden Kreise Ostholstein und Plön bereitgestellt. Auch für das kommende Jahr haben diese, vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse, diese Mittel zugesagt.

Der Vorstand der AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz hat daher auf seiner Sitzung am 05. Oktober 2026 beschlossen, auch 2027 das Programm fortzuführen.

Daher freuen wir uns, heute den Aufruf zur Einreichung von Projektideen starten zu können.

B. Grundlegende Informationen

Die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) ist ein gemeinsam vom Bund und den Ländern finanziertes Förderinstrument für die Bearbeitung unterschiedlichster Themen des ländlichen Raumes. Die einzelnen Förderbereiche sind im sogenannten „GAK-Rahmenplan" aufgelistet und beschrieben. Dieser Rahmenplan ist 2019 im Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ erweitert worden. Neu aufgenommen wurde dort die Maßnahme „**9.0 Regionalbudget**“.

Aus diesem Budget kann dann die AktivRegion Kleinprojekte mit **Gesamtkosten von bis zu 20.000 €** fördern.

Inhaltlich müssen sich die Kleinprojekte im Rahmen des GAK-Förderbereiches 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ bewegen. Sie müssen dem „**Allgemeinden Zweck der Förderung**“ entsprechen:
„Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der
- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landes-planung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- demografischen Entwicklung sowie der
- Digitalisierung

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.“

Den vollständigen Wortlaut des Förderbereiches 1 finden Sie hier ab Seite 16 und den der Maßnahme „9.0 Regionalbudget“ ab Seite 31: BMLEH - Publikationen - GAK-Rahmenplan2026-2029

Darüber hinaus müssen die Projekte zur Erreichung der Ziele der Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) der AktivRegion beitragen.

Die IES ist hier einzusehen:

https://www.aktivregion-shs.de/entwicklungsstrategie-2022

Förder-Einschränkungen:

- Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2020 beschlossen, keine E-Ladesäulen zu fördern.
- Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2026 beschlossen, keine PV-Anlagen zu fördern.

C. Förderrechtliche und fördertechnische Hinweise:

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Es sind sowohl öffentliche als auch private Antragsteller zugelassen.
- Zur Förderung beantragte Projekte dürfen noch nicht begonnen haben und es dürfen auch noch keine Aufträge vergeben worden sein. Unschädlich ist die Beauftragung von Planungsleistungen, wenn die Förderung von investiven Umsetzungsmaßnahmen beantragt wird.
- Die Entscheidung über die Förderung von Projekten trifft der Vorstand der AktivRegion auf der Grundlage einer Projektbewertungsmatrix. Diese Matrix ermöglicht ein Ranking der eingereichten Projektvorschläge. Das Ranking kommt zum Tragen, sobald bei einer Auswahlsitzung des Vorstandes der Gesamtbetrag der beantragten Fördersummen das zur Verfügung stehende Budget überschreitet.
- Die Bewertungsmatrix finden Sie auf unserer Internetseite unter https://www.aktivregion-shs.de/foerderperiode-2023-2029/formulare/regionalbudget

- Das Regionalbudget unterliegt hinsichtlich seiner Verwendung der Jährlichkeit. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen. Eine realistische/konservative Zeitplanung ist daher notwendig.
- Die Projekte müssen bis zum **15. Oktober 2027** abgeschlossen sein. Alle Ausgaben müssen getätigt und der Verwendungsnachweis muss bei der AktivRegion bis zu diesem Datum eingereicht sein.
- Die Projektgesamtkosten dürfen 20.000 € nicht überschreiten.
- Die Mindestfördersumme für Kommunen beträgt 7.500 €, für andere Projektträger 3.000 € (Bagatellgrenze)
- Die Förderquote beträgt 80% der förderfähigen Kosten. Förderfähig ist im Gegensatz zur sonstigen Förderung aus dem EU-Grundbudget der AktivRegion auch die MwSt.
- Im Falle der Überschreitung der Kostenobergrenze ist die Förderfähigkeit des Projektes nicht mehr gegeben und der Zuwendungsvertrag erlischt. Die Auszahlung der Fördermittel kann dann nicht erfolgen.
- Eine künstliche Teilung von Projekten zum Zwecke der Einhaltung der Kostenobergrenze ist nicht gestattet.
- Nicht förderfähige Kosten sind ebenfalls im GAK-Rahmenplan nachzulesen. Außerdem geben die Amtlichen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P bzw. AnBest-K) weitere Hinweise.
- Es gilt das Erstattungsprinzip, d.h., der Projektträger muss die gesamten Kosten zunächst vorfinanzieren, reicht im Anschluss die bezahlten Rechnungen bei der AktivRegion ein und bekommt dann nach Prüfung des Verwendungsnachweises die Förderung ausgezahlt.
- Mit der Antragstellung muss die gesicherte Gesamtfinanzierung des Projektes nachgewiesen werden. (z.B. Kontoauszug/Bankzusagen bei privaten, Gremienbeschluss bei öffentlichen Antragstellern)
- Eventuell notwendige Genehmigungen (Baugenehmigung etc.) sollten vor der Beschlussfassung durch den Vorstand vorliegen.
- Es wird empfohlen, Preisabfragen und das Einholen von Angeboten, wenn möglich, bereits im Vorfeld der Vorstandsentscheidung durchzuführen.

Vor Antragstellung wird dringend die Kontaktaufnahme zum Regionalmanagement der AktivRegion empfohlen.

Kontaktdaten:
AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz
Bahnhofstraße 4a
23714 Bad Malente-Gremsmühlen

Günter Möller & Greta Jöhnk
Tel. 04523/ 8837267
Günter Möller Mobil: 0171/ 9366080
Email: moeller@aktivregion-shs.de

Greta Jöhnk
Email: Joehnk@aktivregion-shs.de

Es ist geplant, im April 2027 eine Vorstandsitzung durchzuführen, auf der über die eingereichten Projekte entschieden wird. Zu dieser Sitzung müssen **entscheidungsreife** Anträge bis zum 15. Februar 2027 per E-Mail in der Geschäftsstelle eingehen.

Achtung: Es wird für das kommende Jahr nur diesen einen Projektaufruf geben! Nur die Anträge, die bis zum 15.02.2027 eingegangen sind, können berücksichtigt werden!

Die Entscheidung des Vorstandes wird dann vorbehaltlich der Genehmigung des Antrages der Aktiv-Region auf Zuweisung der Regionalbudgetmittel durch das Land und vorbehaltlich möglicher Änderungen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

Zuwendungsverträge werden erst nach der Genehmigung der Bundes- und Landeshaushalte voraussichtlich nicht vor dem April 2027 geschlossen werden können. Das enge Zeitfenster zur Umsetzung der Projekte muss daher unbedingt vor der Antragstellung in die Überlegungen einbezogen werden.

Gez.
Günter Möller und Greta Jöhnk
Regionalmanagement LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz e.V.

Einreichungsfrist: 15. Februar 2027